

14. Gemeinausgaben

14. Gemeinausgaben

Ausgaben, die anlässlich eines geförderten Vorhabens durch das Zurückgreifen auf vorhandene Strukturen oder Leistungen tatsächlich entstehen, aber dem Vorhaben der Höhe nach nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zugeordnet werden können (Gemeinausgaben) werden auf Basis einer Pauschale in Höhe von 5 % der förderfähigen, konkret abgerechneten Personal- und Sachausgaben gefördert.